

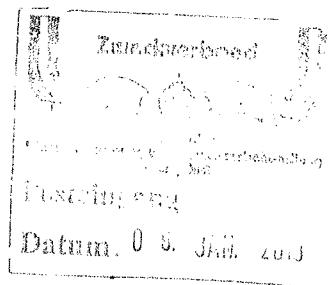
Ausfertigung

Aktenzeichen:

██████████ AG Ludwigslust



Oberlandesgericht Rostock



Beschluss

In der Grundbuchsache

betreffend das im Grundbuch von ██████████, Blatt ██████████, Gemarkung ██████████, Flur █, Flurstück ██████████ eingetragene Grundstück

eingetragene Eigentümerin:



- Beschwerdeführerin -

weiterer Beteiligter:

Zweckverband kommunaler Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Ludwigslust,
Fliederweg 4, 19288 Ludwigslust

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Rostock durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe, den Richter am Oberlandesgericht Both und den Richter am Oberlandesgericht Brix beschlossen:

1.

Die Beschwerde gegen die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek zugunsten des weiteren Beteiligten wird als unzulässig verworfen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beschwerdeführerin.

3.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf bis zu 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde der eingetragenen Eigentümerin ist bereits als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht in der gem. § 73 GBO vorgeschriebenen Form eingelebt ist. Gemäß § 73 Abs. 2 GBO ist eine Beschwerde in Grundbuchsachen durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts einzulegen. Einen ordnungsgemäß ausgefertigten und unterschriebenen Schriftsatz, der als Beschwerdeschrift gewertet werden kann, hat die Beschwerdeführerin ebenso wenig eingereicht, wie sie eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben hat. Trotz entsprechenden Hinweises des Amtsgerichts - Grundbuchamt - hat sie sich auf die Übersendung von E-Mails beschränkt. Zwar kann eine Beschwerde gem. § 73 Abs. 2 Satz 2 GBO auch in elektronischer Form eingereicht werden. Dann aber bedarf das Dokument gem. § 126a BGB, § 130 a Abs. 1 ZPO einer qualifizierten Signatur. Eine solche weisen die übersandten E-Mails nicht auf.

Aber auch in der Sache selbst hätte die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg. Die Beschwerdeführerin verlangt die Löschung einer zugunsten des weiteren Beteiligten auf dessen Ersuchen eingetragenen Sicherungshypothek. Gegen eine Eintragung ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 GBO eine Beschwerde grundsätzlich unzulässig. Sie kann gem. § 71 Abs. 2 Satz 2 GBO jedoch darauf gerichtet werden, dass die Löschung der Eintragung angeordnet wird. In letzterem Sinne hat auch das Amtsgericht die E-Mails der Beschwerdeführerin ausgelegt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 GBO kommt die Löschung einer Eintragung in Betracht, wenn sich diese als unzulässig erweist. Hierfür ist nichts ersichtlich. Vielmehr ist die Eintragung auf ein formgerechtes Ersuchen des weiteren Beteiligten unter Bezugnahme auf einen Gebührenbescheid erfolgt. Der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf es für die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht. Ob die Voraussetzungen für den Erlass des Gebührenbescheides vorgelegen haben, ist im Rahmen des § 38 GBO durch das Grundbuchamt nicht zu prüfen. Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen ihre Heranziehung durch den Gebührenbescheid selbst wendet, muss sie dies im verwaltungsrechtlichen Verfahren verfolgen.

Auch eine Löschung der Sicherungshypothek im Wege der Grundbuchberichtigung gem. § 22 GBO kommt nicht in Betracht. Zwar teilt die Beschwerdeführerin mit, dass sie die der Sicherungshypothek zugrunde liegende Hauptforderung ausgeglichen habe. Zum einen bleiben die weitergehenden Nebenforderungen hiervon unberührt, zum anderen stellt eine Leistung unter Vorbehalt regelmäßig noch keine Erfüllung dar. Überdies wäre der Wegfall des

Sicherungsgrundes ohnehin in der Form des § 29 GBO nachzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KostO, 84 FamFG. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens richtet sich gem. §§ 30 Abs. 1, 131 Abs. 4 KostO nach dem Wert der besicherten Hauptforderung.

Garbe	Both	Brix
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 28.12.2012.

Stange, JOS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt


Rostock, 08.01.2013
Stange
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle